

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/458 von Marc Scherrer: «Handhabung Vergabe Gewerbeparkkarten»

2024/458

vom 22. Oktober 2024

1. Text der Interpellation

Am 27. Juni 2024 reichte Marc Scherrer die Interpellation 2024/458 «Handhabung Vergabe Gewerbeparkkarten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit Jahren besteht in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Möglichkeit, eine bi-kantonal gültige Gewerbeparkkarte zu beziehen. Diese soll Gewerbetreibenden helfen, ohne lange Wege und finanzielle Einbussen ihre Dienstleistungen bei Kunden in beiden Kantonen zu erbringen. Es war eine Massnahme zur administrativen und finanziellen Entlastung des Gewerbes.

Gemäss Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft kann der Kanton eine Gewerbeparkkarte ausstellen, mit der gewerblich genutzte Fahrzeuge in Wohngebieten parken dürfen. Der Betrieb muss darlegen, dass er ein Fahrzeug für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug benötigt und dies nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Ein aktueller Fall gibt Anlass zur Besorgnis über die Vergabepaxis. Einem KMU-Betrieb wurde die Parkkarte verweigert, da das Fahrzeug angeblich kein schweres Material transportiere und nicht in kurzer Gehdistanz zum Einsatzort parken müsse. Dies obwohl das Fahrzeug nachweislich für die Erbringung von Dienstleistungen bei Kunden eingesetzt wird. Dies wirft Fragen auf, ob die Vergabepaxis noch im Sinne der Gewerbetreibenden ist.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass den Baselbieter Gewerbetreibenden die Gewerbeparkkarte verweigert wird?
2. Hat die Motorfahrzeugkontrolle ihre Vergabepaxis bei der Gewerbeparkkarte seit Einführung der Gewerbeparkkarte geändert?
3. Welche detaillierten Kriterien müssen gemäss Motorfahrzeugkontrolle erfüllt sein, damit die Gewerbeparkkarte ausgestellt wird?
4. Warum wird die Gewerbeparkkarte nicht ausgestellt, auch wenn das Fahrzeug nachweislich für den Service bei Kunden genutzt und auch für den Transport von schwerem Material eingesetzt wird?

5. Ist die Motorfahrzeugkontrolle in den letzten Jahren restriktiver in ihrer Vergabepolitik geworden?
6. Wie viele Anträge von Gewerbebetrieben wurden aus welchem Grund in den letzten fünf Jahren verwehrt? Zudem ist aufzulisten, wie sich die Ablehnungen jährlich verändert hat.
7. Wird die Gewerbeparkkarte noch im Sinne der KMU ausgestellt?

2. Beantwortung der Fragen

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass den Baselbieter Gewerbetreibenden die Gewerbeparkkarte verweigert wird?

Die Baselbieter Gewerbeparkkarte ist in § 37a ff. Strassengesetz (SGS 430) geregelt, die gemeinsame Parkkarte beider Basel in der entsprechenden Vereinbarung (SGS 430.111). Die Gewerbeparkkarte gewährt zahlreiche Erleichterungen, namentlich das zeitlich unbegrenzte Parkieren in blauen Zonen, auf Parkierungsflächen, die mehr als zwei Stunden Parkzeit zulassen und während maximal vier Stunden in Parkverbotszonen. Die Parkierberechtigung ist auf den notwendigen Fahrzeugeinsatz und auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt. (§ 37e Abs. 3 Strassengesetz). Dabei sind, nebst der Gebühr für die Gewerbeparkkarte, keine weiteren Parkierungsgebühren mehr zu bezahlen. Entsprechend ist der Erhalt der Gewerbeparkkarte an gewisse Voraussetzungen gebunden, insbesondere müssen die Fahrzeuge für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeugen benötigt werden (vgl. erwähnte Erlasse und nachfolgend Frage 3). Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt es zu Ablehnungen entsprechender Gesuche.

2. Hat die Motorfahrzeugkontrolle ihre Vergabepaxis bei der Gewerbeparkkarte seit Einführung der Gewerbeparkkarte geändert?

Die Bewilligungsvoraussetzungen und Parkierberechtigungen für den Kanton Basel-Landschaft, wie auch für den Kanton Basel-Stadt, gelten seit der Einführung per Januar 2015 resp. 2016 unverändert. Dabei besteht die Möglichkeit, nebst einer Gewerbeparkkarte für den Kanton Basel-Landschaft oder für den Kanton Basel-Stadt auch eine kombinierte Gewerbeparkkarte zu erwerben, die auf beiden Kantonsgebieten gilt. Der Bezug der kombinierten Gewerbeparkkarte ist bei den Behörden beider Kantone möglich.

Die Voraussetzungen des Kantons Basel-Stadt sind dabei konkreter als diejenigen im Kanton Basel-Landschaft und sehen einen Bezug dann vor, wenn «die Ausübung der Tätigkeiten an wechselnden Standorten umfangreiches oder schweres Werkzeug, Ersatzteile oder Arbeitsmaterial oder eine im Fahrzeug montierte Werkstatteinrichtung benötigt werden, sodass das Parkieren des Transportfahrzeugs ausserhalb der Gehdistanz nicht zumutbar ist» (§ 9 Abs. 2 Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftung, PRBV, SG 952.560). Wird das Fahrzeug nicht während des Arbeitseinsatzes gebraucht und muss entsprechendes Material nur angeliefert oder abgeholt werden, kann dies im Rahmen des Güterumschlags erfolgen (kurzfristiges Parkieren in Parkverbotszonen resp. in Fahr- oder Halteverbotszonen bei entsprechender Beschriftung).

Anträge für kombinierte Gewerbeparkkarten, die der MFK Basel-Landschaft zugehen, werden daher mit der MFK Basel-Stadt abgesprochen, um sicherzustellen, dass deren Einsatz auch den Baselstädtischen Anforderungen entspricht und die Gewerbetreibenden sich auf eine reibungslose Verwendung der Karte verlassen können.

3. Welche detaillierten Kriterien müssen gemäss Motorfahrzeugkontrolle erfüllt sein, damit die Gewerbeparkkarte ausgestellt wird?

Bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft kann eine Gewerbeparkkarte für das Baselbiet oder eine kombinierte Gewerbeparkkarte für die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beantragt werden. Gemäss der erwähnten Vereinbarung der beiden Kantone gelten dabei

die Bewilligungsvoraussetzungen im Antragskanton (§ 2 Abs. 1), wobei die Parkierberechtigungen von jedem Kanton individuell festgelegt werden (§ 3).

Für die Baselbieter Parkkarte muss der Gewerbebetrieb gemäss § 37c des Strassengesetzes glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug ein Fahrzeug benötigt und

- a. ihm aufgrund des Gewichts, der Grösse oder der Beschaffenheit der Ladung der Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann oder
- b. er auf die Mitführung eines Ersatzteil- oder Werkzeugsortiments angewiesen ist.

Die Kriterien des Kantons Basel-Stadt finden sich, wie erwähnt, in § 9 PRBV ([SG 952.560](#)).

4. Warum wird die Gewerbekarte nicht ausgestellt, auch wenn das Fahrzeug nachweislich für den Service bei Kunden genutzt und auch für den Transport von schwerem Material eingesetzt wird?

In der Landratsvorlage zur Einführung der Gewerbeparkkarte vom 4. Juni 2013 ([2013/198](#)) wurde festgehalten, dass die Gewerbeparkkarte für Betriebe erhältlich sein soll, die ausserhalb des Betriebsstandorts etwas bauen, herstellen, montieren oder reparieren. Die Gewerbeparkkarte ist explizit nicht für kurzfristiges Parkieren oder den Güterumschlag konzipiert. Folglich wird nicht jeder Kundenservice davon erfasst. Von den Vorteilen der Gewerbeparkkarte sollen diejenigen Gewerbebetriebe profitieren, die Werkzeuge oder Material in einem Umfang transportieren, die den Transport in einem Individual-Fahrzeug notwendig machen. Explizit davon ausgeschlossen sind Bauleiter, Versicherungsagenten, Häusermakler, Computersupporter, Handwerker (wie z.B. Fensterbauer), die ohne Material für die Erstellung einer Offerte unterwegs sind.

Da die Kriterien im Kanton Basel-Stadt von denjenigen im Kanton Basel-Landschaft abweichen, werden die Gesuchsdokumente in Grenzfällen zur Beurteilung an die MFK Basel-Stadt versendet. Erfolgt eine negative Rückmeldung, wird die kombinierte Gewerbeparkkarte nicht erteilt. Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird die Option für eine reine basellandschaftliche Gewerbeparkkarte oder die Neueinreichung direkt bei der MFK Basel-Stadt angeboten. Mit dieser Vorgehensweise soll für die Gewerbetreibenden der rechtssichere Einsatz der Gewerbeparkkarte ermöglicht und sichergestellt werden, dass die in BL erteilte Gewerbeparkkarte bei einem Einsatz in BS den Kriterien entspricht.

5. Ist die Motorfahrzeugkontrolle in den letzten Jahren restriktiver in ihrer Vergabepolitik geworden?

Nein, siehe Punkt 2.

6. Wie viele Anträge von Gewerbebetrieben wurden aus welchem Grund in den letzten fünf Jahren verwehrt? Zudem ist aufzulisten, wie sich die Ablehnungen jährlich verändert hat.

Aktuell sind 365 im Kanton Basel-Landschaft ausgestellte Gewerbeparkkarten gültig. In den letzten fünf Jahren wurden 57 kombinierte Gewerbeparkkartenanträge abgelehnt. Bei rund 40 Anträgen wurde kein Material transportiert oder der Einsatzzweck entsprach nicht dem Sinn und Zweck der Gewerbeparkkarte (bspw. Bauleitung, Gütertransport, Kuriertätigkeit, Pizzalieferungen, Zahnarzt). In den übrigen 17 Fällen war das transportierte Material nicht umfangreich.

Es wurden weiter 4 rein basellandschaftliche Gewerbeparkkarten abgelehnt. Bei einem Traktor, bei einem unvollständigen Gesuch, bei einem Behindertentransport (die Parkkarte für Behinderte wurde bereits ausgestellt) und einem Kurierdienst. Die Zahl der jährlichen Ablehnungen ist in etwa gleichbleibend.

7. *Wird die Gewerbeparkkarte noch im Sinne der KMU ausgestellt?*

Der Begriff «KMU» bezeichnet eine grosse Vielfalt von Betrieben. Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, soll die Gewerbeparkkarte denjenigen Gewerbebetrieben eine Erleichterung verschaffen, welche ausserhalb des Betriebsstandorts bauen, herstellen, montieren oder reparieren und dies nicht mit den Mitteln des Güterumschlags bewerkstelligen können. Das können KMU, aber auch Grossunternehmungen sein. Andererseits können gewisse KMU nicht von der Gewerbeparkkarte profitieren, bspw. Lieferdienste. Entsprechend ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass die Gewerbeparkkarte im ursprünglich angedachten Sinne ausgestellt wird.

Liestal, 22. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich